

**Betriebsatzung
für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (ESP)
der Stadt Pforzheim
(7.4)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 1898
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.2003
	Bekanntmachung:	27.12.2003
	Inkrafttreten:	01.01.2004
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 1930
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.2008
	Bekanntmachung:	20.12.2008
	Inkrafttreten:	21.12.2008
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	R 1163
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.11.2022
	Bekanntmachung:	26.11.2022
	Inkrafttreten:	01.01.2023
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim Tel. 07231/39-2458	

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 15.12.2003 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (ESP) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Unternehmensgegenstand

- (1) Die Stadt Pforzheim erfüllt ihre Aufgabe als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden Geschäfte betreiben, dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann im Rahmen der kommunalrechtlichen Möglichkeiten Betriebsführungen für die Stadt Pforzheim und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand (abwasserwirtschaftliche Betätigung) des Eigenbetriebs aufweist.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim" (ESP). Der Betrieb hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird nach § 12 Abs. 2 EigBG abgesehen.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung (§ 9) vorbehalten sind.

§ 6

Beschließender Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist als beschließender Betriebsausschuss der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Stadtwerkeausschuss unter dem Namen "Werkeausschuss" als Ausschuss für Verkehrsbetriebe, Stadtwerke und Stadtentwässerung zuständig.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, wird die Zusammensetzung des Werkeausschusses durch den Gemeinderat bestimmt.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werkeausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- (4) Der Werkeausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (5) Der Werkeausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

§ 7

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt, die die Bezeichnung "Werkleitung" führt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (3) Der Eigenbetrieb gibt sich mit Zustimmung des Werkeausschusses eine Geschäftsordnung. Die Vertretung der Werkleitung wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Werkleiters

- (1) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung einschließlich der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (s. § 9).
Unbeschadet dessen kann Dritten z. B. die Durchführung kaufmännischer Aufgaben vertraglich übertragen werden.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind sowie alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen bei Arbeitnehmern, Aushilfskräften, Auszubildenden und Praktikanten sowie die Entscheidung über leistungsbezogene Zulagen und Prämien im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten. Nicht zur laufenden Betriebsführung gehören diejenigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen, die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeit des Werkeausschusses bzw. des Gemeinderates zugewiesen sind.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister, den Fachbeamten für das Finanzwesen und den Werkeausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (5) Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 3 rechtzeitig zuzuleiten.
- (6) Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (7) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkeausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Die Abkürzung T EUR bedeutet 1.000 Euro. Die Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
Die Werkleitung ist unbegrenzt zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung und für alle Geschäfte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen und zum Vollzug freigegeben sind, soweit nicht in dieser Tabelle Sonderregelungen getroffen sind.

Nr.	Angelegenheit	Werkleitung	Werkeausschuss		Gemeinderat
		bis zu T EUR	mehr als T EUR	bis zu T EUR	mehr als T EUR
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25	25	125	125
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Planung und Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall, jeweils im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie sonstige Vergaben von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans aufgrund öffentlicher Ausschreibung (nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für Leistungen) und Zahlungen im Rahmen der Vereinbarungen über den Einzug von Schmutzwassergebühren und von Niederschlagswassergebühren sowie über Leistungen bei der Betriebsführung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	500	500	2.500	2.500
		300	300	2.500	2.500
	b) Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	100	100	unbegrenzt	
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens (ohne Grundstücke), bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall von	100	100	1.500	1.500

Nr.	Angelegenheit	Werkleitung	Werkeausschuss		Gemeinderat
		bis zu T EUR	mehr als T EUR	bis zu T EUR	mehr als T EUR
1	2	3	4	5	6
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt von b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt von	100 50	100 50	1.500 1.500	1.500 1.500
6	Dienstleistungen für Dritte gem. § 1 Abs.3, Satz 2 mit einem vereinbarten Jahresentgelt von	50	50	300	300
7	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt			
	Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall von	200	200	1.500	1.500
8	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von	100	100	1.500	1.500
9	a) Verzicht auf Ansprüche bzw. Ablehnung von Forderungen einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Wert bzw. einem Nachgebenswert im Einzelfall im Betrag von b) Gewährung oder Ablehnung von Stundungen bis zu 12 Monate im Einzelfall im Betrag von c) Gewährung oder Ablehnung von Stundungen länger als 12 Monate im Einzelfall im Betrag von	50 unbegrenzt 200	50 unbegrenzt 200	500 unbegrenzt 1.500	500 unbegrenzt 1.500
10	a) Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um und bei erfolgsgefährdenden oder bei nicht gebührenfähigen Mehraufwendungen von b) Mehrausgaben des Liquiditätsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag von c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von	200 200 100 200	200 200 100 200	1.000 1.000 unbegrenzt 1.500	1.000 1.000 unbegrenzt 1.500

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 und 5 deren Zuständigkeit mit einem "x" gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.

Nr.	Angelegenheit	Werkleitung	Werkeaus- schuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschließlich der allgemeinen Festsetzung von Entgelten		x Grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
2	Einstellung, Entlassung der Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung im Rahmen des Tarifrechts	Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD sowie zeitlich befristet beschäftigte Arbeitnehmer	Unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD	Werkleitung
3	Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden		Angelegenheiten von politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die nicht in Spalte 5 genannt sind	Alle Angelegenheiten von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung, insbesondere bei Maßnahmen, die die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs über das laufende Jahr hinaus erheblich beeinflussen
4	Betreiben von Geschäften außerhalb des abwasserwirtschaftlichen Bereichs		x	
5	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Dritten zur Mitwirkung an der Betriebsführung des ESP			x
6	Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Betriebsleitung		x	
7	Sonstige wichtige Angelegenheiten i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 6 EigBG		x	

§ 10

Zuständigkeitsüberweisung

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Werkeausschuss Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Werkeausschusses, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 11

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisung erteilen, um
1. die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren,
 2. die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern,
 3. Missstände zu beseitigen.

Weisungen zu Ziff. 1 können allgemeine grundlegende Regelungen, z. B. in Form von Dienst-
anweisungen und Rundverfügungen oder Anordnungen in Einzelfällen sein.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Maßnahme der Werkleitung für gesetzwidrig, so muss sie
anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird; sie kann dies auch anordnen,
wenn nach ihrer Auffassung eine Maßnahme der Werkleitung für die Stadt nachteilig ist.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Personalangelegenheiten der Beamten, ausge-
nommen die Personalangelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Ba-
den-Württemberg bei leitenden Beamten.

(4) Der für den Eigenbetrieb zuständige Beigeordnete, zu dessen Geschäftskreis der Eigenbe-
trieb organisatorisch zugeordnet ist, vertritt den Oberbürgermeister ständig im Aufgabenbe-
reich des Eigenbetriebs.

§ 12

Beschäftigte beim Eigenbetrieb

(1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer zu beschäftigen.

(2) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernen-
nung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern des Eigenbetriebs zu hören.
Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung versetzt oder
abgeordnet werden sollen. Auf die besonderen Belange des Eigenbetriebs ist hierbei Rücksicht
zu nehmen.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Wirtschaftsjahr

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserablei-
tung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Auf angemessene Qualität der langlebi-
gen Anlagen zur Abwasserableitung ist Wert zu legen. Die Wirtschaftsführung und das Rech-
nungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsge-
setzbuches.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.